

Satzung des gemeinnützigen Vereins Folly Projekte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Folly Projekte, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist c/o Helga Maria Bischoff, Kollwitzstraße 74, 10435 Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgenössischen Bildenden Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Initiierung von Kunstprojekten und -ausstellungen im öffentlichen und zugänglichen privaten Raum. Der Verein sucht dafür speziell, jedoch nicht ausschließlich, im Bundesland Brandenburg (Deutschland) besondere Orte, die einen Dialog zwischen dem kulturellen Erbe, der Natur, der historischen Architektur, dem Gemeinwesen, der Bevölkerung und der Kunst ermöglichen. An diesen Orten sollen sogenannte Follies - skulpturale Objekte bzw. Bauwerke - temporär und unter wechselnder inhaltlicher Ausrichtung (z.B. statische oder kinetische Objekte; Lichtobjekte; Klangobjekte) errichtet werden. Ziel ist die öffentlichkeitswirksame kulturelle Aufwertung der Orte und Landschaften.

(3) Die Kunstprojekte finanzieren sich durch ehrenamtliches Engagement, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Sponsoring, öffentliche Förderung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme als Mitglied

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von drei Monaten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jährlich mindestens 60,00 € (**Anlage 1: Beitragsempfehlung nach Einkommen**).

(3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, außerordentliche Beiträge zu leisten.

(4) Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Für Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres können niedrigere Beiträge festgesetzt werden. Die Ermäßigung entfällt dann in dem Jahr, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer sechs Monatsfrist vom Absendung der ersten Mahnung an erfolgen. Die Mahnung muss nicht mit eingeschriebenem Brief aber an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder tritt vom Amt zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand hat die Pflichten

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
2. einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen,
3. einen Endjahresbericht zu erstellen,
4. Buch zu führen.

(5) Der Vorstand hat das Recht

1. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
2. sie vorzubereiten und eine Tagesordnung für sie zu beschließen,
3. über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
4. beim Ausschluss eines Mitglieds mitzuwirken,
5. Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.

(6) Der Vorstand wird schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

(1) Der Verein wird in allen außergerichtlichen Angelegenheiten durch die/den 1. Vorsitzende und die/den 2. Vorsitzende vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, die/der 2. Vorsitzende nur, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist. Gerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Ausgaben nur mit vorhandenen Mitteln des Vereins getätigt werden können.

(3) Die/der Kassierer/in obliegt die Finanzverwaltung, er ist für die Rechenschaftslegung verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
2. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet wurde.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem

anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts der/des Kassierers/in und der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung von Abteilungen, Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
7. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
8. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmverfahren verlangen.

(8) Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

(9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,

6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Wahlen

(1) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(2) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und die übrigen Mitglieder. Zuletzt werden noch zwei Kassenprüfer gewählt.

(3) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Nr. 6 ff. geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Bildenden Kunst zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2010 beschlossen. Etwaige vorherige Satzungen werden dahingehend abgeändert, dass sie ihre Gültigkeit verlieren und ausschließlich dieser Satzungstext gilt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

1. Christina Friedman (1. Vorsitzende)_____

2. Helga Maria Bischoff (2. Vorsitzende)_____

3. Ines Doleschal (Schriftführerin)_____

4. Sebastian Wannowski (Kassenverwalter)_____

5. Katrin Richter_____

6. Elvan Okuyucu_____

7. Ismet Ergün Aurich_____

Anlage 1: Beitragsempfehlung nach Einkommen

Monatsnettoeinkommen					
bis 1.000 €	bis 1.500 €	bis 2000 €	bis 3000 €	bis 4.100 €	über 4.100 €
Monatsbeiträge					
5 € *	bis 25 €	bis 55 €	bis 135 €	bis 245 €	gerne mehr

* Für Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres kann ein niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.